

Schulweg (Richtlinien)

Der Schulrat Bad Ragaz erlässt die folgenden Richtlinien für den Schulweg.

Verantwortung und Recht

Im Kanton St. Gallen liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Erziehungsberechtigten. Übergeordnet gilt das Strassenverkehrsgesetz.

Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Velo fahren (Art. 19 Abs. 1 SVG).

Seit Januar 2021 dürfen Kinder bis 12 Jahre auf Fusswegen und Trottoirs Velo fahren, wenn weder Velowege noch Velostreifen vorhanden sind. Sie müssen dort ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen.

Allgemeine Regelungen

- ✓ Das Tragen des Verkehrsgürtels/Leuchtgürtels ist für den Kindergarten und die 1. Klasse obligatorisch.
- ✓ In den Kindergarten kommen die Kinder zu Fuss. Velos, Kickboards (Mini-Trotinetts, Scooter) und Rollerblades sind nicht erlaubt.
- ✓ Das Thema Verkehr, Sicherheit und Schulweg wird, in Ergänzung zu den Aufgaben der Eltern im Bereich Verkehrserziehung, zusätzlich im Schulunterricht behandelt.

Allgemeine Empfehlungen

Der Schulweg bietet den Schülerinnen und Schülern bei jedem Wetter ein vielfältiges Lernfeld. Die Bewegung bei jedem Wetter, der gegenseitige Austausch aber auch die Eigenverantwortung im Verhalten stärken die Selbstständigkeit.

Wir bitten die Eltern daher, auf unnötige Autotransporte zur Schule zu verzichten. Zudem beinhalten Autotransporte vor das Schulhaus ein Sicherheitsrisiko für alle sich auf dem Weg / Areal befindenden Personen.

Schülertransport

Gestützt auf Artikel 13 der Schulordnung bietet die Schule Bad Ragaz bei unzumutbarem Weg einen Schülertransport an. Kinder der Gebiete Aussenhöfe werden durch den eigenen Schulbus transportiert. Schüler der Gebiete Fluppe und St. Leonhard benutzen den öffentlichen Bus. Die Organisation der Schülertransporte ist der Schulverwaltung unterstellt.

Bezeichnung Erlass (Abk. Typ)	Inkrafttreten	Version	Erlassverantwortl.	Freigabeinstanz	Ablageort	Seiten
Schulweg (RL)	1.8.2022	2.0.0	Schulrat	Schulrat	V & R 1.2.1	1 von 2

Regelungen bei der Verwendung eines Fahrzeugs für den Schulweg

Für Eltern

- ✓ Für den Weg von zu Hause zur Schule und zurück sind die Eltern verantwortlich.
- ✓ Wenn ein Fahrzeug für den Schulweg verwendet wird, entscheiden die Eltern über die Art des Fahrzeugs mit welchem der Schulweg absolviert wird.
- ✓ Die Eltern sind für die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs verantwortlich.
- ✓ Die Eltern sind verantwortlich für das Tragen eines Helms.
- ✓ Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde bei Diebstahl und Beschädigung auf dem Schulareal keine Haftung übernimmt.
- ✓ Der Schulrat kann auf dem Schulareal situativ Anpassungen verfügen (Handhabung Motorfahrzeuge, Abstell-Areale, etc.).

Für Schülerinnen und Schüler

- ✓ Wer mit einem Fahrzeug zur Schule kommt, stellt dieses korrekt in dem dafür definierten Areal ab.
- ✓ Den Vorschriften der Lehrpersonen und/oder der Hauswarte ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhalten der Vorschriften behält sich die Schule vor, das Kommen mit einem Fahrzeug temporär zu verbieten.

Verkehrsmittel zulässig ab 14 Jahren

Sämtliche gemäss Strassenverkehrsgesetz zulässigen Verkehrsmittel dürfen von der Schülerschaft auf dem Schulareal abgestellt werden. Die Eltern achten gemäss ihrer Verantwortung, dass die Verkehrsmittel strassentauglich sind und ihre Jugendlichen die entsprechende Befähigung (Bsp. Prüfung Kat.M 14-16 Jahre) aufweisen.

Aufgrund der aktuellen Regelungen sind Mofas den schnellen E-Bikes gleichgestellt. Die Schule bittet die Eltern jedoch aus Gesundheits-, Ökologie- und Lärmgründen, ihren Jugendlichen von der Benutzung von Mofas für den Schulweg abzuraten.

Bezeichnung Erlass (Abk. Typ)	Inkrafttreten	Version	Erlassverantwortl.	Freigabeinstanz	Ablageort	Seiten
Schulweg (RL)	1.8.2022	2.0.0	Schulrat	Schulrat	V & R 1.2.1	2 von 2